

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 1.1.2002)

1. Geltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen

Neben den allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Unsere allgemeinen Vertragsbedingungen regeln in Ziffer 1, unter welchen Voraussetzungen die allgemeinen Verkaufsbedingungen zwischen uns und dem Kunden Vertragsgegenstand werden.

2. Angebot und Aufträge

- 2.01 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und können von uns vor Zugang einer schriftlichen Annahme des Kunden ohne Begründung widerrufen werden.
- 2.02 Die durch unsere Mitarbeiter eingeholten Vertragsangebote des Kunden werden durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung rechtswirksam. Der Kunde ist an ein von ihm abgegebenes Vertragsangebot mindestens 6 Wochen gebunden. Diese Zeit ist notwendig, um eine sichere Lieferzusage des Herstellers zu erhalten.
- 2.03 Änderungen des Vertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Preise

- 3.01 Ist im Rahmen der Auftragserteilung kein Preis ausdrücklich vereinbart worden, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Abzug. Erhöht sich der Listenpreis zum Zeitpunkt der Auslieferung um mindestens 10 % gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden aufgrund veränderter Material-, Lohn- oder sonstiger Kosten, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis auf den aktuellen Listenpreis zu erhöhen. Der Vertragspartner ist im Falle der Geltendmachung der Erhöhung durch uns berechtigt, vom Vertrag innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von der Preiserhöhung zurückzutreten
- 3.03 Angebotspreise vor Vertragsabschluss haben 14 Tage Gültigkeit.

4. Lieferungen und Gefahrübergang

- 4.01 Angegebene oder vorgeschriebene Liefertermine bzw. Lieferfristen sind unmittelbar mit uns zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten - sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist - nicht als Fixtermine, sondern sind unverbindlich.
- 4.02 Sofern ein Leistungs- oder Liefertermin von uns überschritten wird, kann uns der Kunde eine Woche nach Frist- oder Terminüberschreitung durch Mahnung in Verzug setzen.
- 4.03 Lieferfrist bzw. eine Nachfrist sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Versandort verlassen hat o. d. Liefergegenstand von uns zur Versendung bereitgestellt wurde.
- 4.04 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht zum Verwenden zu vertreten sind, behördlichen Eingriffen sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Willensbildung liegen, unabhängig davon, wer sie zu vertreten hat. Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. der mangelhaften Lieferung unserer Subunternehmer o. Lieferanten, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist.
- 4.05 Teillieferungen sind gestattet, sofern der Kunde hierdurch in seinem Geschäftsbetrieb nicht unangemessen behindert wird. Mit Durchführung der Teillieferung kann dem Kunden der auf die Teillieferung entfallende Kaufpreisanspruch in Rechnung gestellt werden.
- 4.06
 - a) Unabhängig davon, ob die Versendung durch uns oder durch Dritte erfolgt, erfolgt diese im Auftrag und Verrechnung des Kunden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit wir den Transportauftrag erteilen, erteilen wir diesen im Namen des Kunden. Wir sind hierbei vom Kunden ermächtigt, die Art des Versandes nach unserer Wahl zu treffen. Sollte das Transportunternehmen den Transport nicht fristgemäß durchführen, lagert die Ware nach Mahnung gegenüber dem Transportunternehmen und dem Kunden auf Rechnung des Kunden bei uns. Wir übergeben die Ware ab Lager unseres Firmensitzes an das Transportunternehmen. Die Aufladung ist Sache des Beauftragten, des Spediteurs oder des Frachtführers.
 - b) Mit Aussonderung der vom Kunden bestellten Ware und Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden bzw. dem beauftragten Transportunternehmen, geht die Gefahr für den Übergang der Ware auf den Kunden über.
- 4.07 Wird die Lieferung der Ware durch uns vorgenommen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Ware von uns verladen wird. Ist die Anlieferung durch uns mit einem Kunden vereinbart, trägt der Kunde die Gefahr ab dem Beginn der Aufladung. Die Abladung ist durch den Kunden durchzuführen. Sofern Abladung durch uns vereinbart ist, erfolgt die Abladung neben dem Fahrzeug.
- 4.08 Voraussetzung für d. Anlieferung an den v. Kunden angegebenen Bestimmungsort ist, dass dieser auf Straßen erreichbar ist, die auch für schwere Lastzüge befahren werden können. Verlangt d. Kunde, dass zur Anlieferung die geeignete Straße verlassen werden muss, Gehsteige, Zuwege o. Grundstückstücke befahren werden müssen, haftet der Kunde für etwa auftretende Schäden o. Erschwernisse.
- 4.09 Bei der Abladung entstehende Wartezeiten von mehr als 20 Minuten werden dem Kunden diese Wartezeiten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bzw. unserer allgemeinen Preislisten berechnet. Dasselbe gilt für Kosten, die nicht von 4.08 erfasst werden oder für Mehrkosten, wie z. B. Kranabladungskosten. Diese werden dem Kunden gesondert berechnet. Die Abladung der Ware und der Kraneinsatz erfolgt auf dessen Gefahr.
- 4.10 Verzögert sich die vertragsgemäße Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Kunden über.
- 4.11 Lieferzusage, frei Entlade-/ Baustelle setzt gut befahrbare Zufahrt voraus. Das Abladen der Ware obliegt dem Kunden.
- 4.12 Wiedereinlagerungs- und Retourkosten hat nach einer vereinbarten Rückgabe der Ware der Kunde zu tragen.

5. Gewährleistung

- 5.01 Ist der Kunde Kaufmann, hat er die von ihm erworbenen Gegenstände unmittelbar nach Empfangnahme zu untersuchen u. wenn sich ein Mangel zeigt, innerhalb von 10 Tagen ab Übergabe schriftlich den Mangel gegenüber uns anzuzeigen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die an ihn gelieferte Ware innerhalb von 7 Tagen auf Fehlern und Falschlieferungen zu untersuchen und uns das Fehlen einzelner Teile oder von Ware schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Transportschäden. Bei Transportschäden hat der Kunde nicht nur uns, sondern auch das Transportunternehmen unverzüglich über entstandene Schäden schriftlich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Bei offensichtlichen Transportschäden, nämlich dass bereits die äußere Verpackung einen erkennbaren Schaden aufweist, ist der Kunde verpflichtet, dies bei Empfangnahme gegenüber dem Transporteur zu rügen und schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken und uns den Lieferschein noch am selben Tag per Telefax zu übermitteln. Unterlässt der Kunde diese Rüge gegenüber dem Transporteur und uns innerhalb dieser Frist, so gilt die beim Kunden angelieferte Ware gegenüber uns als genehmigt.
- 5.02 Bei Lieferung neu hergestellter Gegenstände und Leistungen sind wir im Fall des Vorliegens berechtigter Mängel nach unserer Wahl zur zweimaligen Durchführung einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Führt auch die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht dazu, dass der Kunde in Besitz einer mangelfreien Ware gelangt, so sind wir noch einmal zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist endgültig fehlgeschlagen und eine weitere Ersatzlieferung ist nicht möglich oder eine weitere Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist dem Kunden nicht mehr zumutbar. Für diesen Fall wird dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt.
- 5.03 Für den Fall der Erklärung des Rücktritts durch den Kunden werden Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns nach §§ 440, 280, 281, 283, 311 a, 437 Nr. 3 BGB sowie aus sonstigen Rechtsgründen ausgeschlossen. Die Haftungsansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Die Geltendmachung des Ersatzes auf Grund des abgeschlossenen Kaufvertrages vom Kunden getätigter verborgener Aufwendungen nach § 284 BGB bleibt erhalten. Diese hat der Kunde gegenüber uns schriftlich durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Ist der Kunde nicht Verbraucher, so werden die von ihm bei uns angekauften Gebrauchsmaschinen oder Gebrauchtgeräte besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für offene und verdeckte Mängel außer in Arglistfällen und ohne jegliche Zusicherung von Eigenschaften als gekauft wie besichtigt von uns an den Kunden veräußert. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs wird die von uns zu tragende Gewährleistung auf ein Jahr beschränkt.

- 5.04 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, uns gegenüber aus Kaufverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen soweit sie nicht bereits nach 5.03 ausgeschlossen sind - verjähren innerhalb von einem Jahr nach Beginn des gesetzlichen Gewährleistungsbeginns. Die vom Hersteller gewährten Garantien bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall steht dem Kunden lediglich ein unmittelbarer Anspruch gegenüber dem Hersteller zu. Soweit uns der Anspruch gegen den Hersteller zusteht, sind wir verpflichtet, diesen an den Kunden auf Verlangen des Kunden abzutreten. Die Vorschrift des § 444 BGB bleibt unberührt.
 - 5.05 Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden können zum Ausschluss der Nachbesserungsrechte bzw. des Ersatzlieferungsrechts führen, soweit die Nachbesserungsmöglichkeit für uns hierdurch erheblich erschwert bzw. unmöglich wird.
 - 5.06 Die Beweislastumkehr des § 476 BGB wird im Falle d. Kaufvertrages mit einem Kaufmann sowie bei einem Verbrauchsgüterkauf ausgeschlossen, da der Kunde vor Übernahme der Ware ausreichend Gelegenheit hat, die Ware auf ihre Mangelfreiheit zu prüfen. Zudem wird der Kaufgegenstand in der Regel für Bauleistungen verwendet und unterliegt daher einer permanent erhöhten Beanspruchung. Aus diesem Grund hat der Kunde das Bestehen eines Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf ihn zu beweisen.
- ### 6. Schadenersatzansprüche
- 6.01 Wir haften bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung nur für Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfache Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden entstanden sind, soweit wir uns nicht nach § 831 BGB exkulpieren können. In den übrigen Fällen von fahrlässigem Verschulden haften wir für hierdurch entstehende Schäden nur dann, sofern der Schaden durch eine Betriebspflichtversicherung oder Bruchversicherung abgedeckt ist, wir eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt haben, der Schaden auf die Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft oder einer zu rechenbaren arglistigen Täuschung basiert.
 - 6.02 Unsere Haftung ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren Schaden. Hierbei haben wir nur den Schaden zu ersetzen, der nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwarten ist oder der gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigt. Für mittelbare Schäden haften wir nur, soweit der Schaden durch eine von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, der Schaden auf der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft oder einer arglistigen Täuschung des Kunden basiert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, unsere Ersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung an den Kunden auf dessen Verlangen abzutreten.
- ### 7. Eigentumsvorbehalt
- 7.01 Sämtliche unserer Lieferungen erfolgen an den Kunden unter Eigentumsvorbehalt.
 - 7.02 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der konkreten Lieferung der Ware noch entstehenden Forderung unser Eigentum.
 - 7.03 Werden die Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt - ohne dass es sich hierbei um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB handeln muss, so verbleibt das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dieser laufenden Rechnung durch den Kunden bei uns.
 - 7.04 Der Kontosaldo dieser laufenden Rechnung muss demnach zunächst den Kontostand „0“ aufweisen, bis das Eigentum unmittelbar auf den Kunden übergeht.
 - 7.05 Die Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der durch uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Käufer untersagt.
 - 7.06 Nach Ausgleich des Kontos und der vorzeitigen Bezahlung der noch laufenden Wechselorderungen, gehen die bisherigen Eigentumsrechte uneingeschränkt auf den Kunden über.
 - 7.07 Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen und normalen Rahmen seines Geschäftes die Ware bis zu einem Wert von 400,00 € zu veräußern. Der Wert bestimmt sich hierbei nach dem mit uns vereinbarten Kaufpreis. Werden mehrere Gegenstände vom Kunden veräußert, die Gegenstand eines einheitlichen Kaufvertrages mit uns waren, so gilt der Gesamtwert der vom Kunden veräußerten Gegenstände. Beträgt der Wert der vom Kunden veräußerten Gegenstände mehr als 400,00 €, so hat er vor der Veräußerung unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
 - 7.08 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware, soweit es möglich ist, unter Eigentumsvorbehalt und unter Berücksichtigung von Ziffer 7.06 weiterzuverkaufen. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber dem Drittkäufer gelten bis zu dessen Bezahlung als an uns im voraus abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen; er darf nicht über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte verfügen. Auf berechtigtes Verlangen und bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, uns den Namen des Drittkäufers bekannt zu geben.
 - 7.09 Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses für uns vorgenommen. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Kunde hat für diese Ware die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
 - 7.10 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zur Gesamtware zu. Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gilt in diesen Fällen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an uns erfolgt. Wir nehmen die Abtretung an.
 - 7.11 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages bei einem Dritten verwendet und/oder in eine andere Sache eingebaut, wird die Forderung aus dem Werk oder Werklieferungsvertrages in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im voraus mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben.
 - 7.12 Bei Lieferung von Vorbehaltswaren sind wir, bei Zahlungsverzug und Zahlungsbedenken berechtigt, die still im voraus an uns abgetretenen Forderungen offen zu legen.
 - 7.13 Pfändungen und jede Art der Einschränkung unserer Eigentumsrechte sind uns unverzüglich mitzuteilen.
 - 7.14 Bei Nichtzahlung oder Nichteinhaltung der getroffenen Zahlungsvereinbarungen sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an uns, unter Kostenbelastung des Kunden, zu fordern.
 - 7.15 Eine Inbesitz- oder Rücknahme der mit Eigentumsvorbehalten gelieferten Waren zum Zweck der Sicherung der Forderung als Sicherstellung, stellt durch uns weder eine Verletzung des Hausrechts noch unzulässige Eigenmacht dar. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsunterzeichnung, die über den Verbleib der Ware erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen herauszugeben und erklärt bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages unwiderruflich den Verzicht auf die Ausübung seines Besitzrechtes und gestattet uns ungehinderten Zutritt zur Vorbehaltsware und deren Abholung.
 - 7.16 Wir sind berechtigt, unter Befreiung von gesetzl. Vorschriften die zurückgenommenen Geräte nach freiem Ermessen weiterzuverkaufen, wobei gegenüber dem Kunden eine Abrechnung erstellt wird.
 - 7.17 Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt der Kunde die ihm aus der Maschinenversicherung zustehende Schadensforderung gegenüber der Versicherung in Höhe der Beschädigung oder des Ausfalls unseres Vorbehaltsigentums im voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
 - 7.18 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Gesamtsicherheiten aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Kontoforderung um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Übertragung des Eigentums auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Ware die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Ware die mit dem Kunden vereinbarten Verkaufspreise bzw. unsere aktuell gültigen Listenpreise heranzuziehen.

- 7.18 Soweit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen erfolgen, hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch nötigen Unterlagen zu unterrichten und darüber hinaus den Vollstreckungsgläubiger auf unsere Rechte schriftlich hinzuweisen und uns hiervon einen Durchschlag zu übermitteln.

Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand 1.1.2002)

1. Geltung der allgemeinen Vertragsbedingungen:

- 1.01 Für alle Angebote, Vertragsvereinbarungen, Auftragserteilungen und Auslieferungen unseres Hauses gelten ausschließlich unsere allgemeinen Vertragsbedingungen, auf die in den Aufträgen, Geschäftsschreiben und Rechnungen hingewiesen wird und die auf der Rückseite der Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen abgedruckt sind. Ober diese allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus gelten für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge, unsere allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen und für die mit unserem Haus abgeschlossenen Mietverträge unsere allgemeinen Mietbedingungen sowie für die mit unserem Haus abgeschlossenen Reparaturaufträge unsere allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen.
- 1.02 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten als Vertragsbestandteil, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder der Kunde unmittelbar nach Auftragserteilung schriftlich widerspricht.
- 1.03 Abweichende Vereinbarungen, Abreden und Zusicherungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.04 Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie vom Verwender schriftlich anerkannt wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.05 Ein Widerspruch gegen unsere allgemeinen Vertragsbedingungen muß unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen durch den Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nicht als Widerspruch.
- 1.06 Werden allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen, so werden insofern die gesetzlichen Regelungen Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt.
- 1.07 Die Annahme der Ware durch den Kunden gilt als Anerkennung vorliegender allgemeiner Vertragsbedingungen.

2. Vertragsabschlussbefugnis des Vertragspartners:

Sowohl bei schriftlichen als auch mündlichen Vertragsabschlüssen versichert der Empfänger des Kaufgegenstandes oder der Leistung den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Erfolgt der Vertragsschluss für einen Dritten, insbesondere eine juristische Person, so hat der Auftraggeber bzw. Empfänger der Leistung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall versichert er zur Auftragserteilung vom Vertretenen ausdrücklich bevollmächtigt zu sein.

3. Allgemeine Haftungsbestimmungen:

- 3.01 Wir haften nicht für Herstellerangaben. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Kunden, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Kunden unverzüglich abzutreten.
- 3.02 Eigenschaffen werden nur bei schriftlicher Zusicherung von uns zugesichert. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich lediglich die nähere Leistungs- oder Warenbezeichnung und begründet keine Eigenschaftszusicherung durch uns.

4. Zurückbehaltung/Aufrechnung:

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch unseren Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine gegen uns rechtskräftig festgestellte, von uns ausdrücklich anerkannt oder entscheidungsreife Forderung handelt.

5. Zahlungsbedingungen:

- 5.01 Unsere Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt am 1. Kalendertag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monat in Zahlungsverzug.
- 5.02 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und gelten zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Skonto, Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe. Evtl. Steuern und Zölle sind gesondert zu vergüten.
- 5.03 Diskontierung eines Wechsels ist nur dann zulässig, wenn dies im Vertrag oder nach dem Vertragsschluss zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden war.
- 5.04 Der Kunde verpflichtet sich, an uns ab dem in Ziffer 5.01 definierten Verzugszeitpunkt bzw. ab einem gesetzlichen Verzugszeitpunkt - sofern dieser früher ist - an uns 5 % Zinsen p. a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
- 5.05 Stehen dem Kunden Forderungen gegen uns zu, sind wir berechtigt, mit Wertstellung der Forderung des Kunden gegenüber unseren Forderungen die Aufrechnung zu erklären.
- 5.06 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit abgegeben hat, dass er auf unsere Anfrage Darlehensverbindlichkeiten verschwiegen, bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, o. Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern der Leistungsaustausch hierdurch gefährdet wird. Erklären wir den Rücktritt nicht, ist d. Kunde zur Vorleistung verpflichtet. Dasselbe gilt im Fall des Eintritts zur Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder für den Fall einer von uns durchgeführten erfolglosen Vollstreckung in das Vermögen des Käufers.
- 5.07 Diskontfähige Wechsel sowie Wechselprolongationen werden von uns erfüllungshalber und nicht an Zahlung statt angenommen. Gleiches gilt für Schecks.
- 5.08 Eingereichte Wechselabschlüsse werden vorbehalten. d. Einlösung am Fälligkeitstag gebucht. Schecks werden mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen, gutgeschrieben.
- 5.09 Kosten für Diskontierungen und Einziehungen sind durch den Käufer zu übernehmen.
- 5.10 Zahlungen werden grundsätzlich auf die ältesten Verbindlichkeiten des Kunden bei uns verrechnet und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

6. Rechtsverzicht und besondere Vereinbarungen:

Verzichte auf Rechte aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus Gesetz oder einem sonstigen Rechtsgrund und besondere Vertragsvereinbarungen können von unseren Mitarbeitern nur mit schriftlicher Zustimmung eines Geschäftsführers vereinbart werden. Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer, sind zum Abschluss von Vereinbarungen, die den allgemeinen Vertragsbedingungen, den allgemeinen Verkaufsbedingungen, den allgemeinen Mietvertragsbedingungen und den allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen oder einer individualvertraglichen Vereinbarung widersprechen oder von dieser bzw. diesen abweichen, nicht bevollmächtigt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 7.01 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aufgrund eines mit unserem Haus abgeschlossenen Vertrages ist unser Firmensitz Bindlach.
- 7.02 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist Bayreuth, soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 7.03 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen:

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, der allgemeinen Mietvertragsbedingungen, der allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen, der allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen oder der einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 1.1.2002)

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen/Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 1.1 Gegenstand dieser allgem. Mietvertragsbedingungen sind unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 1.2 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf der Vorderseite im einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte zur Verwendung für das vertraglich bezeichneten Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden. Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einen vermietbaren Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu bezahlen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmtem Zeitpunkt.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe angemietet, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Mieter jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt die Mietzeit für jedes dieser einzelnen Geräte entsprechend § 2.1.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

- 3.1 Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder dem Mieter zur Abholung bereitzuhalten. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Mangelfreiheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes, sowie den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen, etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen. Erkennbare Mängel sind unmittelbar mit Übernahme der Mietsache durch den Mieter gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen.
- 3.2 Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte o. sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet.
- 3.3 Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden, seiner leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen basiert, der Vermieter eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt hat oder der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbehebung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Mieter ist seinerseits zur Behebung von Mängeln auf seine Kosten verpflichtet, die gewöhnliche Verschleißerscheinungen der Mietsache darstellen. Bei Reparaturen unter 100,00 EUR ist der Mieter generell zur Mängelbeseitigung und Tragung der hierdurch anfallenden Kosten verpflichtet. Ferner hat der Mieter sämtliche Mängel an der Mietsache auf seine Kosten zu beheben, die aufgrund einer nicht fachgemäßen Nutzung der Mietsache entstanden sind.
- 3.4 Ist der Mietvertrag mit einer Kaufoption verbunden, wonach der verbleibende Restkaufpreis weniger als 30 % beträgt, ist der Vermieter nur 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziffer 3.2 verpflichtet, sofern es sich bei der vom Mieter angemieteten Sache um eine neuhergestellte Sache gehandelt hat. Handelt es sich bei der vom Mieter angemieteten Sache um eine gebrauchte Sache und hat der Mieter die Möglichkeit, die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu einem Kaufpreis von 30 % unter dem ursprünglichen Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache zu erwerben, so trägt der Mieter während der gesamten Mietzeit sämtliche Kosten einer Mängelbeseitigung, es sei denn, wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen. Im Hinblick auf die Gewährleistung sind sich der Mieter und wir einig, daß der Vertrag wie ein Kaufvertrag gedacht und als solcher auch zu behandeln ist.

Ist der Vermieter zur Beseitigung eines Mangels verpflichtet, stellt ihm der Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und läßt der Vermieter diese durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag. Das Rücktrittsrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten vergeblichen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.

- 3.5 Wenn durch Verschulden des Vermieters das Gerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratungen d. Vermieters sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtverletzungen des Vermieters, insbesondere einer mangelhaften oder unzutreffenden Bedienungsanleitung und vom Vermieter zu erbringenden Wartung des Gerätes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Nr. 3.3. - 3.4 entsprechend.
- 3.6 Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter binnen 10 Kalendertage nach Verzugsseintritt eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag, der sich gemäß § 6.3 (Stilliegezeit) berechnet. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grobem Verschulden des Inhabers oder leitender Angestellter des Vermieters. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.7 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als die Schadensersatzansprüche nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) beruhen oder diese Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Eine Haftung des Vermieters besteht darüber hinaus im Falle einer Exkulpation nach § 831 BGB nicht.
- 3.8 Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich begrenzt auf d. jeweils entstehenden vertragstypischen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden. Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch des Mieters ferner auf den dreifachen Mietzins beschränkt, der für den Zeitraum, in dem der Mieter den Mietgegenstand nicht nutzen konnte, entfällt.
- 3.9 Die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Arbeitszeit

- 4.1 Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden (siehe Vertrag Vorderseite) bei durchschnittlich bis zu 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
- 4.2 Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
- 4.3 Soweit die Mietsache über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit genutzt wird, gelten die über die normale Schichtzeit hinausgehenden Stunden als Überstunden. Diese sind vom Vermieter gesondert, entsprechend der aktuellen Preisliste des Vermieters zu vergüten.

- 4.4 Diese Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, o. erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl d. im Monat gemachten Überstunden (Ziff. 4.3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Die Annahme des Mietzinses durch den Vermieter berührt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe nicht.
- 4.5 Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Betriebszeit der Mietsache. Sofern die Mietsache über einen Betriebsstundenzähler verfügt, so ist die Angabe des Betriebsstundenzählers für die Bestimmung der Betriebszeit und damit der Arbeitszeit ausschlaggebend.

§ 5 Mietberechnung und Zahlung des Mietzinses

- 5.1 Es wird der auf der Vorderseite ausgewiesene Mietzins vereinbart. Dieser ist am ersten Kalendertag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zur Zahlung fällig.
Bei längerfristigem Einsatz über einen Monat hinaus, wird je Werktag (Montag bis Freitag) 1/20 des monatlichen Mietzinses berechnet. Bei kurzfristigem Einsatz wird die jeweils vereinbarte Miete berechnet. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für den Verzugsbetrag 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank für den Verzugszeitraum in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Bei erkennbarer Mindestmietdauer von einem Monat ist die Miete im voraus zur Zahlung fällig.
- 5.3 Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses für einen Zeitraum von wenigstens 2 Wochen länger als 10 Tage in Verzug, oder ist ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest gegangen, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beiträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.
- 5.4 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Werklohnvergiftungsansprüche) gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennen mußte.

§ 6 Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Dem Mieter obliegt die volle Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Mietzeit. Kann der Mieter die Mietsache aus persönlichen Gründen, aus Gründen, die in seinem Betrieb bedingt sind, in Folge von Umständen, die nicht von ihm zu vertreten sind, wie z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, überörtliche Anordnungen, etc. nicht nutzen, so steht ihm weder ein Recht zur fristlosen Kündigung, noch ein Mietzinsminderungsrecht zu. Ist die Mietsache für den Mieter nach Abschluß des Mietvertrages während der Mietzeit ganz oder teilweise nicht nutzbar und gibt der Mieter die Mietsache an den Vermieter zurück bzw. nimmt diese vom Vermieter nicht ab, so wird dem Mieter der vom Vermieter durch eine anderweitige Vermietung vereinnahmte Mietzins auf seine Mietzinszahlungsverpflichtung angerechnet. Dies gilt jedoch nur dann, soweit sämtliche Geräte, die im Eigentum des Vermieters stehen und die baugleich mit der Mietsache sind, vom Vermieter für die (Rest-) Mietzeit vom Vermieter vermietet sind.

§ 7 Nebenkosten

- 7.1 Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Erstellung von Betriebsstoffen und Personal.
- 7.2 Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem Gerät überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.
 - soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten nach den vorstehenden vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
 - soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängeln oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.
 - Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Vermieter unverzüglich nach Eintritt des Mangels von dem Mangel in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters kein Mietzins berechnet.
- 8.2 Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, daß er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
- 8.3 Die durch vertragsgemäßen Mietgebrauch im Rahmen eines gewöhnlichen Mietvertrages ohne Kaufoption entstandenen Wertminderungen und die Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters. Wurde dem Mieter eine Kaufoption eingeräumt und nimmt er diese wahr, ist der Vermieter weder zum Ersatz einer Wertminderung noch zur Grundüberholung der Mietsache gegenüber dem Mieter verpflichtet.
- 8.4 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache exakt befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
- 8.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen.
Diesbezügliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.
- 8.6 Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.
- 8.7 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte o. Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Untervermietung hat der Mieter dem Vermieter die Untervermietung durch Übermittlung einer Kopie des Personalausweises des Untermieters u. unter Vorlage einer schriftl. Übernahmebestätigung des Untermieters anzuzeigen.
- 8.8 Der Mieter trägt die Kosten der Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und bei Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, vermerkt, bestehende Differenzen dem Mieter in Rechnung gestellt und sind von diesem gegenüber dem Vermieter auszugleichen.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- 9.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, daß der Mieter seinen nach § 8 vorgesehenen Unterhaltungspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die hierdurch anfallenden Kosten hat der Mieter zu bezahlen.
- 9.2 Der Umfang von Mieter zu vertretenden Mängeln und Beschädigungen ist dem Vermieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Wird über den Mangel oder die Beschädigung ein Gutachten erstellt, so hat der Mieter dem Vermieter eine Abschrift des Gutachtens zu überlassen. Der Mieter hat dem Vermieter die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur durch Vorlage der Belege vorzulegen. Wird eine Versicherungszahlung unmittelbar an ihn ausbezahlt und sind die tatsächlichen Reparaturkosten geringer, so steht der Differenzbetrag dem Vermieter zu und ist sofort nach Feststellung der tatsächlichen Reparaturkosten und Auszahlung der Versicherungszahlung vom Mieter an den Vermieter zu bezahlen.

- 9.3 Werden die Instandsetzungsarbeiten im Sinne von Ziffer 9.1 durch den Vermieter ausgeführt, trägt der Mieter die Kosten.

§ 10 Beendigung der Mietzeit

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen und zu veranlassen.
- 10.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- u. vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters o. einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf d. vereinbarten Mietzeit.
- 10.3 War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Mietdauer und Beendigung der Mietzeit § 2.2 sinngemäß.
- 10.4 Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den neuen Mieter und Bestätigung der Übernahme der Mietsache durch den neuen Mieter gegenüber dem Vermieter.
- 10.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem mangelfreien und gesäuberten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Soweit umfangreiche Mietgegenstände, wie z. B. Kleinmaterial zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.
- 10.6 Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden, bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt oder vom Vermieter erneut vermietet wurde.

§ 11 Austauschklausele

Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu jeder Zeit durch eine baugleiche und qualitätsmäßig entsprechende Mietsache zu ersetzen, d. h. die Mietsache beim Mieter abzuholen und diesem eine andere zu übergeben.

§ 12 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

- 12.1 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- 12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und d. Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.3 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (12.1) und (12.2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde. Dasselbe Kündigungsrecht gilt, wenn der Mietvertrag von Anfang an ohne Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Das Recht zur Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
- Wenn der Mieter mit der Zahlung vom Mietzins für einen Zeitraum von mind. 2 Wochen mehr als 10 Tage im Zahlungsverzug ist.
 - Wenn eine gegen den Mieter vom Vermieter durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolglos verlaufen ist und eine Mietzinsrechnung des Vermieters mehr als 10 Tage zur Zahlung fällig ist und vom Vermieter nicht bezahlt wurde.
 - Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und hierdurch der Wert oder die Tauglichkeit der Mietsache erheblich beeinträchtigt werden kann oder der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät an einen anderen Ort als den gem. § 1.1 vereinbarten Ort verbringt.
 - In allen Fällen von Verstößen gegen § 8.1 und § 12.1 und 12.2.
 - Wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, d. h. er nach eigenen Angaben zur Zahlung des Mietzinses derzeit nicht in der Lage ist, er ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet hat oder ein außergerichtliches oder gerichtliches Vergleichsverfahren nach der Insolvenzordnung eingeleitet hat.
- 13.3 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund mehr als 1 Woche nicht möglich ist und der Mieter den Vermieter nach spätestens 3 Tagen, nachdem ihm die Nutzung nicht möglich war, schriftlich angemahnt hat.

§ 14 Verlust der Mietgegenstände

- 14.1 Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach § 11.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in Geld zu leisten. Der Wertersatz richtet sich nach den Beschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung. Ist eine Einigung zwischen Mieter und Vermieter über den Geldersatz nicht zu erzielen, so ist ein Sachverständiger mit der Wertermittlung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.
- 14.2 Der Vermieter schließt auf Kosten des Mieters eine Kaskoversicherung ab, die auch die weiteren typischen Risiken wie Diebstahl, Brand und andere Arten von Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes abdeckt. Auf den vom Mieter zu bezahlenden Wertersatz an den Vermieter ist der dem Vermieter von der Kaskoversicherung ausbezahlte Schadensersatz anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nur insoweit als eine Versicherungsleistung dem Vermieter gewährt wird.